

3549/AB XXI.GP

Eingelangt am: 02.05.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes JAROLIM, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen Landeshauptmann Jörg Haider wegen § 111 StGB" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu1:

Die in der Anfrage zitierten Äußerungen Dris. Jörg Haider waren Gegenstand mehrerer bei der Staatsanwaltschaft Wien eingelangter Anzeigen. Sämtliche Anzeigen wurden von dieser Anklagebehörde gemäß § 90 StPO zurückgelegt, wobei sie von folgenden rechtlichen Erwägungen ausging:

Der gegen den Verfassungsgerichtshof gerichtete Vorwurf, politisch korrumpiert zu sein, sei im Zusammenhang mit den von Dr. Jörg Haider in derselben ORF-Sendung getätigten Äußerungen zu beurteilen. Aus dieser gebotenen Gesamtbetrachtung ergebe sich, dass weder den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes noch diesem selbst ein unehrenhaftes Verhalten im Sinne des § 111 Abs. 1 StGB unterstellt werden, sondern im Wesentlichen Kritik am Einfluss lediglich eines Teiles der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien auf die Ernennung von Richtern dieses Gerichtshofes auf Grund der durch Artikel 147 Abs. 2 B-VG normierten Vorschlagsrechte sowie an der Besoldung der Richter des Verfassungsgerichtshofes geübt werden sollte.

Die Äußerung, dass "man es sich selbst gerichtet habe", stelle im Zusammenhang mit den übrigen Aussagen Dris. Haider erkennbar auf - angebliche - finanzielle Privi-

legien der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ab. Die Besoldung der Richter des Verfassungsgerichtshofes sei jedoch in den §§ 4 ff VerfGG 1953 idgF abschließend gesetzlich geregelt, sodass mit dieser Äußerung lediglich die erfolgreiche Verfolgung von Besoldungsforderungen gegenüber dem Gesetzgeber kritisiert worden sei. Selbst die - allenfalls - tatsächenswidrige Unterstellung eines derartigen Vorgehens des Verfassungsgerichtshofes bzw. seiner Mitglieder begründe - ungeachtet der Wortwahl - nicht den Vorwurf eines unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens im Sinne des § 111 StGB. Im Übrigen gehöre die Geltendmachung finanzieller Forderungen nicht zum Tätigkeitsbereich des Verfassungsgerichtshofes als Behörde bzw. seiner Mitglieder als Beamte (im Sinne des § 74 Z 4 StGB), weil hiedurch weder Hoheitsgewalt ausgeübt noch sonst im Sinne der zitierten Bestimmung Rechtshandlungen oder Aufgaben der Bundesverwaltung vorgenommen werden. Da der öffentliche Ankläger zur Verfolgung einer üblen Nachrede bzw. Beleidigung gemäß §§116, 117 Abs. 1 und 2 StGB nur dann legitimiert sei, wenn diese Delikte in Bezug auf die amtliche (dienstliche) Tätigkeit dieser Behörde oder dieser Beamten begangen worden sei, fehle der Staatsanwaltschaft in Ansehung dieser Äußerung die Berechtigung zur Verfolgung.

Betrachte man die Äußerung Dris. Jörg Haider, dass die Aufhebung der 25 %-Regelung im Volksgruppengesetz 1976 einen "Missbrauch von Kompetenz und Macht" darstelle, im Zusammenhang mit der von Dr. Jörg Haider vielfach geäußerten politischen Forderung, dass Fragen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten durch das Bundesland Kärnten bzw. die betroffene Bevölkerung zu lösen seien, so sei die Äußerung als strafrechtlich gerade noch zulässige Meinungsäußerung im Rahmen einer öffentlichen Diskussion zu beurteilen.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Wien nahm von der Anfrage an die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung Dris. Haider erteilt werde, deshalb Abstand, weil mangels Tatbestandsmäßigkeit der relevierten Äußerungen eine weitere strafrechtliche Verfolgung Dris. Haider, insbesondere in Richtung des Vergehens der üblen Nachrede nach dem § 111 Abs. 1 und 2 StGB, nicht in Betracht zu ziehen war.

Zu 3 und 4:

In dieser Sache habe ich mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien Hofrat Dr. Erich Wetzler keinen Kontakt aufgenommen. Es wurden auch keine Weisungen erteilt.

Zu 5 und 6:

Im Hinblick auf die zur Frage 1 dargelegte rechtliche Beurteilung durch die Anklagebehörde werde ich dem öffentlichen Ankläger keine strafrechtlichen Verfolgungsschritte auftragen. Die Unterlassung der Einholung der Ermächtigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes zur Strafverfolgung Dr. Haider kann im Hinblick auf die dargestellten rechtlichen Erwägungen den Verdacht des Missbrauchs der Amtsgewalt nicht begründen, sodass entsprechende Maßnahmen nicht geboten sind.